

Unterlage 17.1

B 253 - Ortsumgehung Breidenbach

---

Nächster Ort: Breidenbach

Baulänge: ca. 1.600m

---

Erläuterungsbericht

Schalltechnische Untersuchung  
gemäß RLS – 90 (Teil 1)

Untersuchung der Luftschadstoffe gemäß  
der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an  
Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung –RLuS 2012- (Teil 2)

Neubau der Ortsumgehung Breidenbach im  
Zuge der B 253

<p><b>Aufgestellt:</b> Marburg, den 02.07.2013 Hessen Mobil –Straßen- und Verkehrsmanagement - Dezernat Planung Westhessen -</p> <p>_____</p> <p>i.A. gez. Heinrich, H. (Tech. Ang.)</p>	<p><b>Geprüft:</b> Dillenburg, den 04.07.2013 Hessen Mobil –Straßen- und Verkehrsmanagement - Dezernat Landespflege und technischer Umweltschutz -</p> <p>_____</p> <p>i.A. gez. Langer, D. (Teamleiter)</p>
	<p><b>Genehmigt:</b> Marburg, den 05.07.2013 Hessen Mobil –Straßen- und Verkehrsmanagement - Dezernat Planung Westhessen -</p> <p>_____</p> <p>i.A. gez. Dr. Fischer, L. (Dezernent)</p>

**Erläuterungsbericht zur  
schalltechnischen Untersuchung gemäß RLS – 90  
(Teil 1)**

Gliederung:

**1. Allgemeines**

**2. Rechtliche Grundlagen**

2.1 Allgemeines

2.2 Rechtliche Beurteilung

**3. Technische Grundlagen**

3.1 Berechnungsverfahren

3.2 Verkehrsverhältnisse

**4. Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung**

4.1 Bebauung und Nutzung

4.2 Ergebnistabellen

4.3 Freibereichskarte

## 1. Allgemeines

Die Bundesstraße 253 ist eine Nord – Südverbindung zwischen Biedenkopf und Dillenburg. Gegenwärtig verläuft die B 253 auch innerhalb der Ortsdurchfahrt von Breidenbach. Die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 253 wird künftig den Ort Breidenbach westlich umgehen und die bereits vorhandene Teilortsumgehung im Zuge der K 107 ersetzen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Allgemeines

Die Ausgangsdaten (Verkehrsmengen und Verkehrszusammensetzung) liefert die Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Breidenbach vom Ing. – Büro Heinz und Feier GmbH (Wiesbaden) aus dem Jahre 2008.

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung vom 14.05. 1990 in Verbindung mit der gemäß § 43 BlmSchG erlassenen "Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990". In der Verkehrslärmschutzverordnung (s. u.) sind die lärmschutzauslösenden Kriterien festgelegt, wie die Definition der wesentlichen Änderung, die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte und die Einstufung betroffener Bebauung in eine Gebietskategorie.

Nach § 41 (1) BlmSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (aktiver Lärmschutz). Dies gilt nach § 41 (2) BlmSchG jedoch nicht, wenn die Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Kann eine bauliche Nutzung mit aktivem Lärmschutz nicht oder nicht ausreichend geschützt werden, besteht nach § 42 ein Anspruch auf Entschädigung für Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen (passiver Lärmschutz).

Der Umfang der notwendigen Aufwendungen wird in einer Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Eigentümer der betroffenen baulichen Anlage festgelegt. Bei Überschreitung des zutreffenden Immissionsgrenzwertes am Tage kann eine weitere Entschädigung in Geld als Ausgleich für die Beeinträchtigung von Außenwohnbereichen infrage kommen.

Die Wahl der Lärmschutzmaßnahmen wird von der planenden Behörde unter Beachtung bautechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und in Abwägung mit sonstigen Belangen getroffen. Dem aktiven (straßenseitigen) Lärmschutz wird hierbei der Vorrang eingeräumt.

**Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes  
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)  
Vom 12. Juni 1990**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen (Straßenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).

(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

**§ 2**

**Immissionsgrenzwerte**

(1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)

3. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  
64 Dezibel (A)            54 Dezibel (A)

4. In Gewerbegebieten  
69 Dezibel (A)            59 Dezibel (A)

2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

(3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

**§ 3**

**Berechnung des Beurteilungspegels**

Der Beurteilungspegel ist für Straßen nach Anlage 1 und für Schienenwege nach Anlage 2 zu dieser Verordnung zu berechnen. Der in Anlage 2 zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schienenverkehrs vorgesehene Abschlag in Höhe von 5 Dezibel (A) gilt nicht für Schienenwege, auf denen in erheblichem Umfang Güterzüge gebildet oder zerlegt werden.

**§ 4**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundesimmissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## 2.2 Rechtliche Beurteilung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Neubau einer zweistreifigen Bundesstraße sowie im Anschluss die Verbreiterung einer bestehenden Kreisstraße. Mit Verkehrsfreigabe wird die K 107 zur B 253 umgewidmet. Die Immissionsgrenzwerte sind gemäß nach § 2 (1) der Verkehrslärmschutzverordnung zu beachten.

## 3. Technische Grundlagen

### 3.1 Berechnungsverfahren

Die Verkehrslärmemissionen und die Verkehrslärmimmissionen sind gemäß § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung grundsätzlich zu berechnen. Die Methoden für die Berechnung des Straßenlärms ergeben sich aus Anlage 1 der Verkehrslärmschutzverordnung sowie aus den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90).

Die untersuchten Immissionsorte (Gebäude, Hausseiten, Etagen) sind in den Lageplänen (Unterlage 11.3) und Berechnungsunterlagen (Unterlage 11.2) durch Objekt-Nr. (Immissionsorte) gekennzeichnet. Die Berechnung wurde unter Verwendung des elektronischen Rechenprogramms „SoundPLAN“ durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Berechnungsunterlagen als Emissionspegel und als Beurteilungspegel zusammengestellt.

### 3.2 Verkehrsverhältnisse

Der schalltechnischen Untersuchung liegt die Verkehrsprognose des Planfalles für das Jahr 2020 aus der Verkehrsuntersuchung von Heinz und Feier zugrunde. Die Verkehrsmengen, LKW- Anteile (>2,8 t) und Geschwindigkeiten sind in der Tabelle 11.2 Emissionsberechnung Straße dargestellt.

## 4. Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung

Die Ortsumgehung verläuft in einem Mindestabstand von ca. 150 m westlich, auf einer Länge von ca. 1,6 km, an der Randbebauung von Breidenbach vorbei. Im südwestlichen Bereich schirmen teilweise Nebengebäude die Wohnbebauung ab. Im nordwestlichen Bereich schirmt ein Gebäudekomplex eines großen Industrieunternehmens auf einer Länge von ca. 500 m die Wohnrandbebauung ab.

Da an allen relevanten Immissionsorten die nach deren Nutzung bestimmten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist somit auch kein Lärmschutz, weder in aktiver noch passiver Form, erforderlich. Dies belegen auch die Berechnungsprofile der Objekt-Nr. 1 bis Nr. 92 aus der Unterlage 11.2. sowie die graphische Darstellung der Freibereichskarte der Unterlage 11.3.

### 4.1 Bebauung und Nutzung

Die Einstufung des Gebietscharakters (Schutzkategorie) erfolgt auf der Grundlage rechtsbeständiger Bebauungspläne. Soweit diese nicht vorliegen, wurde eine Einstufung nach dem Flächennutzungsplan, oder nach der tatsächlichen Nutzung durchgeführt: Die Nutzungsarten sind in den Lageplänen und Freibereichskarten eingetragen.

4.2 Ergebnistabellen siehe Unterlage Nr.:11.2

4.3 Freibereichskarten siehe Unterlage Nr.. 11.3

### **Fundstellen:**

-„Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 14.05.1990 (veröffentlicht: Bundesgesetzblatt (BGBl) 1990, Nr. 23, S. 880 ff)

-„Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV)“ vom 12.06.1990 (veröffentlicht: BGBl. 1990, S. 1036 ff)

-„Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung -24. BImSchV)“ vom 04.02.1997 (veröffentlicht: BGBl 1997, Nr. 8, Seite 172 f)

-„Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -“, bekanntgegeben vom BMV mit ARS Nr. 26/1997 vom 02.06.1997 (veröffentlicht: Verkehrsblatt 1997, Heft 12, S. 434 ff)

**Erläuterungsbericht zur  
Untersuchung der Luftschadstoffe gemäß  
der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an  
Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung –RLuS 2012-  
(Teil 2)**

Gliederung:

- 1. Allgemeines**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Rechtliche Beurteilung
- 3. Technische Grundlagen**
  - 3.1 Berechnungsverfahren
  - 3.2 Verkehrsverhältnisse
- 4. Ausgangsdaten der Berechnung**
- 5. Berechnungsergebnisse**

## 1. Allgemeines

Die Bundesstraße 253 ist eine Nord – Südverbindung zwischen Biedenkopf und Dillenburg. Gegenwärtig verläuft die B 253 auch innerhalb der Ortdurchfahrt von Breidenbach. Die geplante Ortsumgehung im Zuge der B 253 wird künftig den Ort Breidenbach westlich umgehen und die bereits vorhandene Teilortsumgehung im Zuge der K 107 ersetzen.

Für den Baustreckenbereich wird nachfolgend eine Abschätzung der Abgasbelastungen (Jahresmittelwerte und 98-Perzentile für Stickstoffdioxid) durch den Kfz-Verkehr gemäß der "Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung –RLuS 2012-" vorgenommen. Für die Berechnungen wurde das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen eingeführte PC-Berechnungsverfahren eingesetzt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Allgemeines

#### Bundesimmissionsschutzgesetz

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) soll „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen“. Für Luftschadstoffe, welche auch vom Straßenverkehr emittiert werden, sind in erster Linie die §§ 40, 47 und 48 des BImSchG relevant. Auf der Basis der Regelwerke zur Luftqualität der Europäischen Union und des „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. I S. 3830) wurde die zugehörige 22. und 33. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erlassen. Die 23. BImSchV wurde aufgehoben. In der 22. BImSchV sind Angaben zu SO<sub>2</sub>, NO<sub>2</sub>/NO<sub>x</sub>, Partikel (PM<sub>10</sub>) und Blei, in der 33BImSchV sind Angaben zu Ozon enthalten.

#### EU-Richtlinien

Die Europäische Union ( EU ) regelt die Beurteilungsmaßstäbe von Luftschadstoffimmissionen in einer Reihe von Richtlinien. Diese Vorgaben sind durch nationale Regelwerke in deutsches Recht umzusetzen. Dieses ist u. a. durch die aktuelle Fassung der 22. BImSchV, der 33. BImSchV und der TA Luft geschehen.

### 2.2 Rechtliche Beurteilung

Auf der Basis der oben angegebenen gesetzlichen Grundlagen werden derzeit folgende Immissionsgrenzwerte für die Straßenplanung herangezogen:

**Vereinfachte Darstellung der Immissionsgrenzwerte nach 22. BImSchV**

Schadstoff / Schutzobjekt	Mittelungszeitraum	Grenzwert	erlaubte Überschreitungen pro Jahr	Grenzwert gültig ab (Monat-Jahr)
<b>SO<sub>2</sub></b> Gesundheit	1 Stunde	350 µg/m <sup>3</sup>	24	01 – 2005
<b>SO<sub>2</sub></b> Gesundheit	24 Stunden	125 µg/m <sup>3</sup>	3	01 – 2005
<b>SO<sub>2</sub> 2)</b> Ökosystem	Kalenderjahr / Winter	20 µg/m <sup>3</sup>	keine	09 – 2002
<b>NO<sub>2</sub></b> Gesundheit	1 Stunde	200 µg/m <sup>3</sup>	18	01 – 2010
<b>NO<sub>2</sub></b> Gesundheit	Kalenderjahr	40 µg/m <sup>3</sup>	keine	01 – 2010
<b>NO<sub>x</sub> 2)</b> Vegetation	Kalenderjahr	30 µg/m <sup>3</sup>	keine	09 – 2002
<b>Partikel (PM<sub>10</sub>)</b> Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m <sup>3</sup>	35	01 – 2005
<b>Partikel (PM<sub>10</sub>)</b> Gesundheit	Kalenderjahr	40 µg/m <sup>3</sup>	keine	01 – 2005
<b>Blei</b> Gesundheit	Kalenderjahr	0,5 µg/m <sup>3</sup>	keine	01 – 2005
<b>Benzol</b> Gesundheit	Kalenderjahr	5 µg/m <sup>3</sup>	keine	01 – 2010
<b>CO</b> Gesundheit	8 Stunden gleitend	10 mg/m <sup>3</sup>	keine	01 – 2005

Als maßgebende Werte wurden hier die Standardeinstellungen aus dem Berechnungsprogramm verwendet. Dieses sind: Jahresmittelwerte für die Komponenten Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Blei (Pb), Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>). Zusätzlich werden in den Berechnungen als Beurteilungswerte der 98-Perzentilwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) mit herangezogen.

### 3. Technische Grundlagen

Da bei Neubaumaßnahmen eine Messung von Luftschadstoffkonzentrationen ausscheidet, erfolgt hier eine Abschätzung der Konzentrationen nach dem PC-Berechnungsverfahren zur "Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung –RLuS 2012-".

Das Verfahren des RLuS 2012 ist unter folgenden Bedingungen anwendbar:

Verkehrsstärken > 5.000 Kfz/24h  
Geschwindigkeit > 50 km/h  
Trogtiefen und Dammhöhen < 15 m  
Längsneigung < 6%  
maximaler Abstand vom Fahrbahnrand 200 m  
Lücken innerhalb der Randbebauung > 50 %  
Abstand zwischen den Gebäuden und dem Fahrbahnrand > 2 Gebäudehöhen  
Gebäudebreite < 2 Gebäudehöhen

#### 4. Ausgangsdaten der Berechnung

Für die Berechnungen nach dem Verfahren des RLuS 2012 wurden folgender Punkte für die Berechnung verwendet:

Immissionspunkt: Im Zeilacker 4 (Eingangswerte):

Prognosejahr 2020  
Verkehrsstärke: DTV = 10.100 Kfz / 24h  
Schwerverkehrs-Anteil (>3.5 t): 11 %  
Straßenkategorie: Fernstraße, Tempolimit 100  
Längsneigungsklasse +/- 4 %  
Anzahl der Fahrstreifen: 2  
Entfernung zum Fahrbahnrand 95,0 m  
Windgeschwindigkeit 3 m/s

Alle Anwendungsbedingungen des Berechnungsverfahrens nach RLuS 2012 sind erfüllt. Die Anwendbarkeit der Berechnungsmethode nach RLuS 2012 ist somit gegeben.

Der Immissionspunkt "Im Zeilacker 4" mit den oben angegebenen Werten wurde als repräsentativer Beurteilungsbereich für den gesamten Planfeststellungsabschnitt gewählt.

Folgende Umweltdaten wurden bei der Berechnung zu Grunde gelegt:

Als örtliche Vorbelastungswerte (Jahresmittelwert) wurden die aktuellen Angaben von Meßergebnissen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, mit Schreiben vom 14.11.2012, zugrundegelegt (siehe auch Berechnungstabelle).

CO:	0,6 mg/m <sup>3</sup>
C6H6:	2,1 µg/m <sup>3</sup>
NO:	13 µg/m <sup>3</sup>
NO2:	25 µg/m <sup>3</sup>
SO2:	2,7 µg/m <sup>3</sup>
Pb:	0,018 µg/m <sup>3</sup>
PM10:	18 µg/m <sup>3</sup>

## 5. Berechnungsergebnisse

Die Prognoseberechnungen gehen von einem Fahrzeugkollektiv des Jahres 2020 aus. Die Berechnungsergebnisse sind aus den nachfolgenden Ergebnistabellen und den Diagrammen zu ersehen. Hierbei werden Angaben zu den Immissionen in Abständen von 0 m bis 200 m neben der Straße in 10 m - Schritten dokumentiert.

Die Immissionswerte von der B 253 werden als Zusatzbelastung für Abstände zwischen 0 m und 200 m in 10 m-Schritten angegeben. Die nachfolgend vom Berechnungsprogramm angegebenen „Gesamtbelastungen“ beinhaltet die Überlagerung der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die geplante Bundesstraße. In den Diagrammen werden die prozentualen Anteile der Komponenten Benzol, Partikelmasse (PM10) und NO<sub>2</sub> angegeben. Die 100 % - Marke stellen dabei jeweils die oben genannten Planungswerte dar. Das Diagramm mit Angaben der Vor- und Gesamtbelastung verdeutlicht, wie die Zusatzbelastung das Ergebnis der Gesamtbelastung beeinflusst

Bei den untersuchten Schadstoffen werden alle Grenzwerte eingehalten, sodass keine Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffbelastung notwendig sind. Da es keine Überschreitungshäufigkeiten gibt, werden die Grenzwerte ebenso eingehalten. Tunnelbe- und entlüftungen, die Einfluss auf den Immissionschutz haben könnten, müssen bei den Berechnungen auch nicht berücksichtigt werden da es keine Tunnelbauwerke gibt.

Da die Immissionsgrenzwerte entlang der geplanten Ortsumgehung eingehalten werden ergibt sich keinerlei Beeinträchtigung durch vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen auf die Luftschadstoffe.

Weitergehende detaillierte Untersuchungen oder Abstimmungen mit, bei Überschreitungen, zuständigen Behörden sind somit nicht erforderlich.

PC-Berechnungsverfahren zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 1.4  
Protokoll erstellt am : 04.06.2013 14:23:57

Vorgang : B 253, OU Breidenbach  
Aufpunkt : Im Zeilacker 4  
Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung

Eingabeparameter:

Prognosejahr : 2020  
Straßenkategorie : Fernstraße, Tempolimit 100  
Längsneigungsklasse : +/-4 %  
Anzahl Fahrstreifen : 2  
DTV : 10100 Kfz/24h (Werktagswert)  
Schwerverkehr-Anteil: 11 % (SV > 3.5 t)  
Mittl. PKW-Geschw. : 96.8 km/h  
DTV : 9020 Kfz/24h (Jahreswert)

Windgeschwindigkeit : 3.0 m/s  
Entfernung : 95.0 m

Ergebnisse Emissionen [g/(km\*h)] (Berechnungsdatum: 04.06.2013 14:23:57):

CO : 157.823  
NOx : 119.701  
NO2 : 30.352  
SO2 : 0.423  
Benzol : 0.309  
PM10 : 17.293  
PM2.5 : 7.023  
BaP : 0.00030

Ergebnisse Immissionen [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]:

(JM=Jahresmittelwert,  
Vorbelastung ohne Reduktionsfaktoren)

Komponente	Vorbelastung		Zusatzbelastung	
	JM-V		JM-Z	
CO	1		2.0	
NO	13.0		0.97	
NO2	25.0		0.00	
NOx	44.9		1.49	
SO2	2.7		0.01	
Benzol	2.10		0.004	
PM10	18.00		0.215	
PM2.5	16.20		0.087	
BaP	0.00000		0.00000	
O3	0.0		-	

NO2: Der 1h-Mittelwerte von  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird 2 mal überschritten.  
(Zulässig sind 18 Überschreitungen)

PM10: Der 24h-Mittelwerte von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird 14 mal überschritten.  
(Zulässig sind 35 Überschreitungen)

CO: Der gleitende 8h-CO-Mittelwert beträgt:  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$   
(Bewertung: 0 % vom Beurteilungswert von  $10000 \mu\text{g}/\text{m}^3$ )

Komponente	Gesamtbelastung		Beurteilungswerte		Bewertung JM-G/ JM-B [%]
	JM-G		JM-B		
CO	3		-		-
NO	14.0		-		-
NO2	25.0		40.0	200.0	63
NOx	46.4		-		-
SO2	2.7		20.0		14
Benzol	2.10		5.00		42
PM10	18.22		40.00		46
PM2.5	16.29		40.00	200.00	41
BaP	0.00000		-	0.00100	-



s [m]	Gesamtbelastung (JM-G) [µg/m³]		NO	NO2	NOx	SO2	Benzol		PM10	PM2.5	BaP
	JM-G	JM-G					JM-G	JM-G			
0.0	9	17.0	17.0	25.0	51.1	2.7	2.12	18.89	16.56	0.00002	
10.0	6	15.4	15.4	25.0	48.6	2.7	2.11	18.53	16.42	0.00001	
20.0	5	15.0	15.0	25.0	48.0	2.7	2.11	18.44	16.38	0.00001	
30.0	4	14.7	14.7	25.0	47.6	2.7	2.11	18.38	16.36	0.00001	
40.0	4	14.5	14.5	25.0	47.3	2.7	2.11	18.34	16.34	0.00001	
50.0	4	14.4	14.4	25.0	47.1	2.7	2.11	18.31	16.33	0.00001	
60.0	4	14.3	14.3	25.0	46.9	2.7	2.11	18.28	16.31	0.00000	
70.0	3	14.2	14.2	25.0	46.7	2.7	2.10	18.26	16.31	0.00000	
80.0	3	14.1	14.1	25.0	46.6	2.7	2.10	18.24	16.30	0.00000	
90.0	3	14.0	14.0	25.0	46.5	2.7	2.10	18.22	16.29	0.00000	
100.0	3	13.9	13.9	25.0	46.4	2.7	2.10	18.21	16.28	0.00000	
110.0	3	13.9	13.9	25.0	46.3	2.7	2.10	18.19	16.28	0.00000	
120.0	3	13.8	13.8	25.0	46.2	2.7	2.10	18.18	16.27	0.00000	
130.0	3	13.8	13.8	25.0	46.1	2.7	2.10	18.17	16.27	0.00000	
140.0	2	13.7	13.7	25.0	46.0	2.7	2.10	18.16	16.26	0.00000	
150.0	2	13.7	13.7	25.0	46.0	2.7	2.10	18.15	16.26	0.00000	
160.0	2	13.6	13.6	25.0	45.9	2.7	2.10	18.14	16.26	0.00000	
170.0	2	13.6	13.6	25.0	45.8	2.7	2.10	18.13	16.25	0.00000	
180.0	2	13.5	13.5	25.0	45.8	2.7	2.10	18.12	16.25	0.00000	
190.0	2	13.5	13.5	25.0	45.7	2.7	2.10	18.11	16.25	0.00000	
200.0	2	13.5	13.5	25.0	45.7	2.7	2.10	18.11	16.24	0.00000	

  

Beurteilungswerte (JM-B)		[µg/m³]	
JM-B	NO2	JM-B	Benzol
40.0	20.0	PM10	BaP
		JM-B	JM-B
		40.0	-
		PM2.5	
		JM-B	
		40.0	

NO2, PM10: Überschreitungshäufigkeiten. CO: Gleitender 8h-Mittelwert, Beurteilungswert:10000 µg/m³)

NO2: 200 µg/m³-1h-Mittelwert

PM10: 50 µg/m³-24h-Mittelwert

s	NO2	PM10	CO-8h-MW
[m]	-	-	[m] µg/m³
0.0	2	15	0.0
10.0	2	14	10.0
20.0	2	14	20.0
30.0	2	14	30.0
40.0	2	14	40.0
50.0	2	14	50.0
60.0	2	14	60.0
70.0	2	14	70.0
80.0	2	14	80.0
90.0	2	14	90.0
100.0	2	14	100.0
110.0	2	14	110.0
120.0	2	14	120.0
130.0	2	13	130.0
140.0	2	13	140.0
150.0	2	13	150.0
160.0	2	13	160.0
170.0	2	13	170.0
180.0	2	13	180.0
190.0	2	13	190.0
200.0	2	13	200.0

Anzahl der zulässigen Überschreitungen [-]

NO2 : 200 µg/m³- 1h-Mittelwert: 18

PM10: 50 µg/m³-24h-Mittelwert: 35

# B 253, OU Breidenbach, Straße, Vor- und Gesamtbelastung [%]

